



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2009 Nr. 17](#)
Veröffentlichungsdatum: 03.07.2009
Seite: 372

Neunte Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung

1112

Neunte Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung

Vom 3. Juli 2009

Aufgrund § 51 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 ([GV. NRW. S. 372](#)), wird verordnet:

Artikel 1

Die Kommunalwahlordnung vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 2008 ([GV. NRW. S. 680](#)), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nummer 9 wird in der 2. Klammer die Angabe „Abs. 5 Satz 4“ durch die Angabe „Abs. 4 Satz 4“ ersetzt.

2. In § 31 Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Angaben“ die Wörter „mit Ausnahme der Staatsangehörigkeit“ eingefügt.

3. § 61 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 6 wird die Angabe „§ 33 Abs. 1 bis 6“ durch die Angabe „§ 33 Abs. 1 bis 5“ ersetzt.

bb) In Satz 1 Nummer 7 wird die Angabe „§ 33 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 33 Abs. 6“ ersetzt.

cc) In Satz 2 wird die Angabe „§ 33 Abs. 5 Satz 4“ durch die Angabe „§ 33 Abs. 4 Satz 4“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird Satz 9 gestrichen und folgender Unterabsatz angefügt:

„Hat eine Partei oder Wählergruppe keinen einzigen Sitz nach § 33 Abs. 2 des Gesetzes, aber ein Direktmandat errungen, findet eine erneute Sitzberechnung nach § 33 Abs. 2 des Gesetzes statt. Dabei wird von der bereinigten Gesamtstimmenzahl nach § 33 Abs. 1 des Gesetzes die Stimmenzahl der Partei oder Wählergruppe, die nach § 33 Abs. 2 des Gesetzes keinen einzigen Sitz errungen hat, abgezogen. Die Ausgangssitzzahl wird um das errungene Direktmandat vermindert.“

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) In Anwendung von § 33 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes ist die nach § 33 Abs. 1 des Gesetzes gegebenenfalls bereinigte Gesamtstimmenzahl zugrunde zu legen. Die Ausgangszahl ist um Direktmandate und die bereinigte Gesamtstimmenzahl um Stimmenzahlen von Parteien oder Wählergruppen zu vermindern, die nach der Berechnung nach § 33 Abs. 2 des Gesetzes keinen Sitz im Verhältnisausgleich errungen haben. Mit der nach § 33 Abs. 3 des Gesetzes erhöhten Ausgangszahl der Sitze und der Gesamtstimmenzahl der am Verhältnisausgleich teilnehmenden Parteien und Wählergruppen ist eine erneute Berechnung nach § 33 Abs. 2 des Gesetzes durchzuführen.“

4. In § 67 Absatz 2 wird das Wort „Auslegung“ durch das Wort „Einsichtnahme“ ersetzt.

5. In § 74 wird zu § 61 zu den Feststellungen nach den Nummern 6 und 7 die Angabe „§ 46a Abs. 6 i. V. m. § 33 Abs. 7 Satz 1 und 2 des Gesetzes“ durch die Angabe „§ 46a Abs. 6 i. V. m. § 33 Abs. 6 Satz 1 und 2 des Gesetzes“ ersetzt.

6. In § 78 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik“ durch die Angabe „Landesbetrieb Information und Technik NRW (IT.NRW)“ ersetzt.

7. In § 80 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 3 und Absatz 8 wird die Angabe „Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik“ jeweils durch die Angabe „Landesbetrieb Information und Technik NRW (IT.NRW)“ und in Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „an das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik“ durch die Angabe „an den Landesbetrieb Information und Technik NRW (IT.NRW)“ ersetzt.

8. In Anlage 8c werden in Nummer 1 der Wichtigen Hinweise für Briefwähler/innen die Wörter „den Stimmzettel“ durch die Wörter „sämtliche Stimmzettel“ ersetzt.

9. Anlage 26a wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt IV wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern *8 und *9 werden gestrichen.

bb) Nummern *10 bis *14 werden Nummern *8 bis *12.

cc) In der neuen Nummer *8 Satz 1 wird die Angabe in der Klammer „§ 33 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 33 Abs. 3“ ersetzt.

dd) Die Tabellen 7 bis 12 werden Tabellen 4 bis 9.

ee) In der neuen Nummer *9 wird die Angabe „Nr. 10“ durch die Angabe „Nr. 8“ ersetzt.

ff) In der neuen Nummer *10 Satz 1 wird die Angabe in der Klammer „§ 33 Abs. 4 Satz 5“ durch die Angabe „§ 33 Abs. 3 Satz 5“ ersetzt.

gg) In der neuen Nummer *11 Satz 1 wird die Angabe in der Klammer „§ 33 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 33 Abs. 4“ ersetzt.

hh) In der neuen Nummer *12 Satz 3 wird die Angabe in der Klammer „§ 33 Abs. 5 Satz 3“ durch die Angabe „§ 33 Abs. 4 Satz 3“ ersetzt.

b) In Abschnitt V wird Tabelle 13 zu Tabelle 10.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes vom 30. Juni 2009 ([GV. NRW. S. 372](#)) in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Juli 2009

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Ingo W o l f MdL

GV. NRW. 2009 S. 372